

Dokumente zum Versicherungsschutz Wohnmobil-Reiseschutz

Gültig ab März 2024

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anja Berner
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen und Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, der vereinbarten Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die VB-ERV/CC 2024.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung oder der Buchungsbestätigung Ihres Vertragspartners für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungssteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Einmalprämie in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande?

Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. In der Gepäck- und Inhalts-Versicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft automatisch aus. In der Gepäck- und Inhalts-Versicherung endet Ihr Versicherungsschutz mit dem Antritt Ihrer Reise. In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG



Bader



Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 8-19 Uhr, Sa 9-13 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen

Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungs Zweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
 14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
 16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Prämienübersicht

Prämie (inkl. Vers.-Steuer)
pro Fahrzeug und Reisetag (max. 93 Tage) in €
für alle versicherten Personen (max. 9 Personen)

Wohnmobil-Reiseschutz

weltweit, mit Selbstbeteiligung

Versicherungssumme in €	4.000,-	13,90	CWP200
	6.000,-	15,90	CWP201
	8.000,-	18,90	CWP202

Allgemeine Hinweise

Versicherte Personen:

Der Tarif gilt für bis zu 9 Personen, die zusammen verreisen, unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Alter.

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter: ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden. Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo - Fr 8 - 19 Uhr, Sa 9 - 13 Uhr unter **+49 89 4166 -1799**.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis (z. B. Prämienrechnung)
<input type="checkbox"/>	Buchungsunterlagen
<input type="checkbox"/>	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

D Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über den entstandenen Schaden (z. B. Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung)

C Gepäck- und Inhalts-Versicherung:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Kaufquittungen der beschädigten oder abhandelekommenen Sachen
<input type="checkbox"/>	Kostenvoranschlag / Rechnung der Reparatur; falls Reparatur nicht möglich, Bescheinigung über den Zeitwert
<input type="checkbox"/>	Quittung amtlicher Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausweispapiere
Bei mitgeführten versicherten Sachen:	
<input type="checkbox"/>	Polizeiprotokoll bei strafbarer Handlung
<input type="checkbox"/>	Ausführliche Schilderung des Schadenshergangs
Bei aufgegebenen versicherten Sachen:	
<input type="checkbox"/>	Schadensprotokoll des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/>	Originalbelege über Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitung
<input type="checkbox"/>	Bei Verlust endgültige Bestätigung des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/>	Das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

F CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge:

Zusätzlich immer einzureichen ist:	
<input type="checkbox"/>	Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters mit Nachweis über den entstandenen Schaden (Kostenvoranschlag / Reparaturrechnung)
Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Unfallprotokoll bzw. Polizeibericht
<input type="checkbox"/>	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll / Schadensbericht für das Mietfahrzeug

Versicherungsbedingungen für die Camping- und Caravaning-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/CC 2024)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Camping- und Caravaning-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person. Die versicherte Person genießt den Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt wird oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehört.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR haben.
- 1.3 Möchten Sie einen Risikozeitraum bis zu vier Monaten versichern? Dann können Sie unabhängig von Ziffer 1.2 den Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie die vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU / des EWR vornehmen.
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich und Zeitraum für Ihre versicherte Camping- und Caravaning-Reise, im Folgenden kurz Reise genannt, einschließlich vor →Reiseantritt gebuchter →Reiseleistungen.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 [Entfällt.]
- 3.2 In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahr-

- zeuge (Teil F) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietwohnmobiles bzw. →Reisefahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des versicherten Mietwohnmobiles bzw. →Reisefahrzeugs.
- 3.3 In der Gepäck- und Inhalts-Versicherung (Teil C) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.
- 3.4 Können Sie aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, Ihre Reise nicht planmäßig beenden und zurückreisen? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.

4. Welche Prämie ist für die Versicherung zu zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist auf der Prämienrechnung dokumentiert.

5. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie

- keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 5.2 Wird die Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Einmalprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 5.3 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. **Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
Der Vertrag gilt nur für die versicherte Reise und endet automatisch.
7. **In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
 - 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungs-

- schutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil Straßen nicht passierbar sind oder der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz, bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 7.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 7.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
- Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
 - Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückfordern.

8.3 [Entfällt.]

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzt haben, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- München.
 - Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.
- 12.5 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Antritt der Reise / Reiseantritt:

In der Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile (Teil D) und der CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge (Teil F) ist die Reise mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs angetreten. In der Gepäck- und Inhaltsversicherung (Teil C) ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Innenraum:

Als Innenraum eines Mietwohnmobiles gilt nur der Passagier-/Wohnbereich. Bereiche, die ausschließlich für die Gepäckaufbewahrung und den Gepäcktransport vorgesehen sind, zählen nicht zum Innenraum (z.B. Fächer für Gepäckaufbewahrung, Gaskasten).

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reisefahrzeug:

Als Reisefahrzeug gelten: Wohnmobile; Wohnwagen mit Zugfahrzeug; sonstige Kraftfahrzeuge, die Sie ganz oder teilweise zur Durchführung Ihrer Reise nutzen.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

C Gepäck- und Inhalts-Versicherung

- Was ist versichert?**
Versicherte Sachen sind:
A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
B) → Sportgeräte.
C) Das bewegliche Inventar im von Ihnen genutzten → Reisefahrzeug; Mobile Home; Zelt oder Vorzelt.
D) Geschenke.
E) Reiseandenken.
- Wann besteht Versicherungsschutz?**
2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre mitgeführten versicherten Sachen während der Reise abhandenkommen oder beschädigt werden durch:
A) Straftat eines Dritten.
B) Unfall des → Reisefahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das → Reisefahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
C) Feuer oder → Elementarereignisse.
2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihre aufgegebenen versicherten Sachen abhandenkommen oder beschädigt werden. Voraussetzung ist: Die versicherten Sachen befinden sich in Gewahrsam:
A) Eines Beförderungsunternehmens.
B) Einer Gepäckaufbewahrung.
- In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**
Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.
- Wann erstatten wir Auslagen für Ersatzkäufe?**
4.1 Ihre aufgegebenen versicherten Sachen wurden verzögert befördert und erreichen den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu insgesamt € 750,-. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
4.2 Ihre versicherten Sachen wurden durch ein → Elementarereignis zerstört oder so stark beschädigt, dass sie unbrauchbar geworden sind? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu insgesamt € 750,-. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.
- Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**
5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-.
Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und SIM-Karten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**
6.1 Nicht versichert sind:
A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.

- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- D) Vermögensfolgeschäden.
- E) → Sportgeräte einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
- F) Motorisierte Land-, Luft-, Wasserfahrzeuge. Ausgenommen hiervon sind Elektrofahräder.
- G) Lebens-, Genussmittel; Verbrauchsgüter aller Art.
- H) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Tablets; Rundfunk-, Phono-, TV-Geräte mit dazugehörigen Antennen; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführte Sachen bis insgesamt € 1.500,- versichert. Werden sie aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt € 1.500,-.
- C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen oder ausgewiesenen Reisemobilstellplätzen.
- 6.4 Im unbeaufsichtigten Zelt besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist: Das Zelt ist mindestens zugebunden, zugeknöpft oder in ähnlicher Weise gegen die einfache Wegnahme der versicherten Sachen geschützt.
- 6.5 Im unbeaufsichtigten → Reisefahrzeug besteht für versicherte Sachen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist:
- A) Die versicherten Sachen werden aus dem verschlossenen → Reisefahrzeug gestohlen. Zum → Reisefahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
- B) Tritt der Schaden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ein, gilt zusätzlich: Das → Reisefahrzeug ist auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz oder ausgewiesenen Reisemobilstellplatz abgestellt. Davon ausgenommen sind Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern. Für diese besteht jederzeit Versicherungsschutz.
- 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Bei Schäden durch → Elementarereignisse sind Sie verpflichtet, den Eintritt des → Elementarereignisses durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenen versicherten Sachen → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
- B) Bei der Gepäckaufbewahrung.
- Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort in Textform anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung der versicherten Sachen, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.6 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihrer versicherten Sachen vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen.

- 7.7 Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.
- 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

D Innenraum-Haftpflicht-Versicherung für Mietwohnmobile

1. Was ist versichert?

- Ihr Fahrzeugvermieter erhebt einen Schadensersatzanspruch gegen Sie, weil Sie während der Reise einen Sachschaden am
- A) → Innenraum oder
- B) fest verbauten Inventar des versicherten Mietwohnmobiles verursacht haben? Wir schützen Sie vor den Folgen dieses Haftpflichttrisikos des täglichen Lebens.

2. In welchem Umfang schützen wir Sie?

- 2.1 Wir prüfen Ihre Haftung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- 2.2 Wir wehren unberechtigte Ansprüche gegen Sie ab.
- 2.3 Wir stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Dies tun wir insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.4 Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet uns dies nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Dies gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 2.5 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- 2.6 Übersteigt der berechtigte Schadensersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

3. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- A) Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.
- B) Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.
- C) Schäden am Außengehäuse des Mietwohnmobiles (inkl. faltbarer Übernachtungsmöglichkeit); An- und Aufbauten etc.
- D) Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.
- E) Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
- F) Schäden durch Verschleiß, Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung.
- G) Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.
- H) Vermögensschäden. Dies gilt auch, wenn diese Folgeschäden eines vorausgegangenen Sachschadens sind.

4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Sie müssen:
- A) Uns → unverzüglich benachrichtigen, wenn Ihr Fahrzeugvermieter einen Schadensersatzanspruch gegen Sie geltend macht.
- B) Uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen.
- C) Versicherungsnachweis und Fahrzeugmietvertrag bei uns einreichen.
- D) Die entstandenen Schäden durch geeignete Nachweise belegen (Beispiel: Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
- 4.3 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich → unverzüglich, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 4.4 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.
- 4.5 Nimmt Ihr Fahrzeugvermieter Sie gerichtlich wegen eines Sachschadens am → Innenraum oder fest verbauten Inventar des versicherten Mietwohnmobiles in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

6. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

- Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall.

F CDW-Selbstbehalts-Reduzierung PLUS für gemietete Reisefahrzeuge

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter vereinbarten Selbstbehalt aus dem Mietvertrag abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8. Dies gilt in folgenden Fällen:
- A) Das versicherte gemietete → Reisefahrzeug wird gestohlen.
- B) Das versicherte gemietete → Reisefahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, → Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
- 1.2 Plus-Leistung: Das versicherte gemietete → Reisefahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die Mietbedingungen sehen dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter für die Wiederherstellung des gemieteten → Reisefahrzeugs in Rechnung stellt abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 4.1.

2. Wer ist versichert?

- Versicherungsschutz besteht für alle Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

- 3.1 Wir leisten Entschädigung für alle während der Mietdauer eingetretenen Schadenfälle jeweils abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8 und insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
- 3.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 8 erstattet.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- 4.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen gemäß Ziffer 1.2.
- 4.2 Schäden an der Ölwanne.
- 4.3 Schäden am →Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des gemieteten →Reisefahrzeugs.
- 4.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.
- 4.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des gemieteten →Reisefahrzeugs.
- 4.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
- 4.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 4.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- 4.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.
- 4.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
- 4.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des gemieteten →Reisefahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das gemietete →Reisefahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am gemieteten →Reisefahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 6.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Versicherungsnachweis.
 - B) Ausgefülltes Schadensformular.
 - C) Übergabeprotokoll für das gemietete →Reisefahrzeug.
 - D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des gemieteten →Reisefahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts.
 - E) Wir behalten uns vor, den Vertrag zur bestehenden KFZ-(Kasko-)Versicherung zur Einsicht anzufordern.
 - F) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
 - G) Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers, sofern eine Erstattung erfolgt ist.
 - H) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am Mietfahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

- I) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
- J) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbehalts an den Fahrzeugvermieter.
- K) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die →unverzügliche Anzeige des Schadens.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie tragen einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt € 250,- je versichertem Fall.